

---

**Sonderbedingungen für die Wiedereingabe von internen  
Instruktionen auf 6er-Konten (nachfolgend  
„Sonderbedingungen“)**

Dokumentennummer: F-CMG28

Frankfurt am Main, November 2012

Vorbehaltlich gegenteiliger Angabe erfolgen alle Zeitangaben in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

© Copyright Clearstream Europe AG, (2012). Alle Rechte vorbehalten.

# 1 Anwendbare Geschäftsbedingungen

Gemäß Artikel II (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Europe AG („CEU“) regeln diese Sonderbedingungen die Wiedereingabe von internen Instruktionen auf 6er-Konten der CEU.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEU und diesen Sonderbedingungen, gehen diese Sonderbedingungen vor.

Der Kunde stimmt diesen Sonderbedingungen zu und erklärt sich damit einverstanden.

Diese Sonderbedingungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam. In Übereinstimmung mit Artikel II (5) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEU, behält sich CEU das Recht vor, diese Sonderbedingungen jederzeit zu ändern und wird den Kunden über diese Änderung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens informieren.

## 2 Begriffsbestimmungen

Sofern der Zusammenhang keine andere Interpretation erfordert, haben die nachstehend angeführten Begriffe in diesen Sonderbedingungen nachstehende Bedeutung. Alle sonstigen Begriffe, die in diesen Sonderbedingungen großgeschrieben und nicht in diesen Sonderbedingungen, sondern im Kundenhandbuch der CBL definiert werden, haben die im CBL-Kundenhandbuch (wie unten definiert) festgelegte Bedeutung. Ansonsten haben die Begriffe die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEU festgelegte Bedeutung.

„**6er-Konto**“ ist ein Konto, das in einem technisch und rechtlich getrennten Kontenkreis auf der Creation Plattform geführt wird und deutschem Recht unterliegt.

„**Abwicklungssystem**“ ist das Abwicklungssystem Creation.

„**Abwicklungstag**“ bezeichnet den „Settlement Day“ wie im CBL- Kundenhandbuch beschrieben.

„**Authentifizierte Nachricht**“ bezeichnet eine Mitteilung, die schriftlich erfolgt und von einer Befugten Person unterschrieben ist oder die über Swift oder eine ähnliche gesicherte Kommunikationsmethode gesendet wird, deren Verwendung schriftlich zu vereinbaren ist.

„**Befugte Person**“: im Zusammenhang mit dem Kunden jede zur Abgabe von Anweisungen oder Anzeigen von ihm ordnungsgemäß bevollmächtigte Person, die CEU einschließlich Unterschriftenproben vom Kunden bekannt zu geben ist.

„**CBL**“ bezeichnet Clearstream Banking, société anonyme.

„**CEU-Kundenhandbuch**“: das Kundenhandbuch der CEU in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**CBL-Kundenhandbuch**“: das Kundenhandbuch der CBL („*Client Handbook*“) in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Ende des Abwicklungstages**“ meint „*End of Day Processing*“ wie im CBL- Kundenhandbuch beschrieben.

„**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder ein Tag, der im CEU-Feiertagskalender als gesetzlicher Feiertag genannt ist.

„**Interne Instruktion**“: eine „*Internal Instruction*“ auf 6er-Konten wie im CBL-Kundenhandbuch beschrieben.

„Kunde“ bezeichnet einen CEU Kunden.

## 3 Wiedereingabe einer Instruktion

### 3.1 Allgemeines

Im Zusammenhang mit den anwendbaren Abwicklungsregeln für die 6er-Konten gemäß dem CEU-Kundenhandbuch unter Verweis auf das CBL-Kundenhandbuch<sup>1</sup>, gelten ab dem 3. Dezember 2012 gematchte Interne Instruktionen, die am Abwicklungstag nicht abgewickelt werden, als gescheitert.

Die gescheiterte Interne Instruktion muss am nächsten Abwicklungstag als neuer Auftrag in das Abwicklungssystem eingegeben werden.

Um die erneute Eingabe der Internen Instruktion für den Kunden zu erleichtern, bietet CEU seinen Kunden die Möglichkeit, die erneute Eingabe der Internen Instruktion in Vertretung des Kunden vorzunehmen.

Die Rechte und Pflichten einer erneuten Instruktionseingabe sind in diesen Sonderbedingungen näher geregelt.

### 3.2 Ermächtigung zur Wiedereingabe einer Instruktion für den Kunde durch die CEU

Für den Fall, dass eine Interne Instruktion, deren Status „matched“ ist, am Ende des Abwicklungstages nicht abgewickelt ist, (die „**Instruktion**“) gilt folgendes:

#### a) Vollmacht

Der Kunde erteilt CEU die Vollmacht in seinem Namen und in Vertretung des Kunden, auf allen 6er-Konten, die bei CEU im Namen des Kunden geführt werden, eine mit der ursprünglichen, nicht abgewickelten Instruktion identische neue Instruktion („**Neue Instruktion**“) für die Abwicklung am nächsten Abwicklungstag in das Abwicklungssystem wie im Folgenden beschrieben einzugeben. („**Wiedereingabe der Neuen Instruktion**“).

Falls die wiedereingegebene Neue Instruktion am nächsten Abwicklungstag nicht abgewickelt wird, wird CEU die Neue Instruktion für einen Zeitraum von 45 Kalendertagen ab dem ursprünglichen Abwicklungstag an jedem weiteren Abwicklungstag in das Abwicklungssystem eingeben. („**Standardoption**“)

Falls der Kunde die Standardoption nicht mittels Authentifizierter Nachricht aufhebt, findet die Standardoption für weitere 15 Kalendartage Anwendung („**Erweiterte Standardoption**“).

Am Ende des Abwicklungstages des letzten Kalendartages der Standard- bzw. Erweiterten Standardoption, (zur Klarstellung: entweder, je nach Anwendbarkeit, nach 45 oder nach 60 Kalendartagen) löscht CEU in Vertretung des Kunden die Neue Instruktion im Abwicklungssystem, es sei denn CEU erhält mittels Authentifizierter Nachricht des Kunden den Auftrag die Standardoption bzw. Erweiterte Standardoption noch einmal anzuwenden, d.h. nochmal für einen Zeitraum von 45, bzw. falls anwendbar, weiteren 15 Kalendartagen.

Im Anschluss daran kann die erneute Anwendung der Standard- bzw. Erweiterten Standardoption mittels Authentifizierter Nachricht an CEU vom Kunden erneut in Auftrag gegeben werden.

Zur Klarstellung: die (ggf. Erweiterte) Standardoption erfasst grundsätzlich alle Instruktionen des Kunden, die von diesem in das Abwicklungssystem eingegeben werden.

#### b) Aufhebung der (ggf. Erweiterten) Standardoption durch den Kunden

<sup>1</sup> Für die geltenden Regeln zur (Un-)Widerruflichkeit und Finalität von Internen Instruktionen wird auf das CBL-Kundenhandbuch (u.a. Abschnitt 4.2) verwiesen

Ein Kunde kann per Authentifizierter Nachricht die (ggf. Erweiterte) Standardoption für eine bestimmte Instruktion nach Senden der Instruktion an CEU und bis 18:00 Uhr des jeweiligen Geschäftstages individuell aufheben (die „**Aufgehobene Instruktion**“). Die Aufgehobene Instruktion wird dann von CEU in Vertretung des Kunden gelöscht und nicht am nächsten Abwicklungstag von CEU wieder in das Abwicklungssystem eingegeben. Zur Klarstellung: in diesem Fall findet die (ggf. Erweiterte) Standardoption für die Aufgehobene Instruktion keine Anwendung und es kommt zu keiner Wiedereingabe der Neuen Instruktion. Die Aufhebung der (ggf. Erweiterten) Standardoption umfasst nur die Aufgehobene Instruktion; alle weiteren Instruktionen bleiben von der (ggf. Erweiterten) Standardoption umfasst.

### **3.3 Ermächtigung zur Wiedereingabe eines Löschungsauftrages des Kunden durch die CEU**

Falls ein Kunde einen Auftrag zur Löschung der Instruktion in das Abwicklungssystem <sup>1</sup>(der „**Löschungsauftrag**“) eingegeben hat, jedoch am Ende des Abwicklungstages noch kein entsprechender Gegenauftrag zur Löschung der Instruktion von der Gegenseite bei CEU eingegangen ist, bietet CEU seinen Kunden an, den Löschungsauftrag im Namen und in Vertretung den Kunden am nächsten Abwicklungstag wieder in das Abwicklungssystem einzugeben.

Der Kunde erteilt hiermit CEU die Vollmacht in seinem Namen und in Vertretung des Kunden, auf allen 6er-Konten, die bei CEU im Namen des Kunden geführt werden, einen mit dem ursprünglichen Löschungsauftrag identischen neuen Löschungsauftrag („**Neuer Löschungsauftrag**“) für die Abwicklung am nächsten Abwicklungstag in das Abwicklungssystem einzugeben. („**Wiedereingabe des Löschungsauftrages**“).

Die (ggf. Erweiterte) Standardoption gemäß Abschnitt 3.2 findet auf den Neuen Löschungsauftrag entsprechende Anwendung.

### **3.4. Verpflichtung des Kunden**

Das Kunde ist an alle und jede einzelne der Verpflichtungen, die in seinem Auftrag und in Übereinstimmung mit der an CEU erteilten Vertretungsbefugnis aus der Vollmacht gemäss Abschnitt 3.2. und 3.3. eingegangen werden, gebunden und verpflichtet sich, alles zu bestätigen, was von CEU gemäß seiner Vertretungsbefugnis aus der Vollmacht nach Abschnitt 3.2 und 3.3 veranlasst wird.

Im Fall einer Aufgehobenen Instruktion ist der Kunde selbst dafür verantwortlich die Instruktion gegebenenfalls wieder erneut in das Abwicklungssystem einzugeben.

## **4 Haftung des Kunden**

Der Kunde haftet gegenüber CEU für alle unmittelbaren oder mittelbaren Verluste, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Gebühren und Ausgaben als Folge eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen seine Pflichten aus diesen Sonderbedingungen.

Der Kunde wird CEU für Verluste, Forderungen, Schäden, Gebühren und Aufwendungen entschädigen und schadlos halten, die CEU durch einen Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten aus diesen Sonderbedingungen entstanden sind, einschließlich, aber nicht abschließend, für Verluste, Forderungen, Schäden, Gebühren und Aufwendungen, die CEU aufgrund einer Handlung oder einem Unterlassen aus der in 3.2. und 3.3 erteilten Vollmacht erlitten hat oder die ihr entstanden sind.

---

<sup>1</sup> Für die geltenden Regeln zur (Un-)Widerruflichkeit und Finalität von Internen Instruktionen wird auf das CBL-Kundenhandbuch (u.a. Abschnitt 4.2) verwiesen.

## **5 Anzeigen**

Alle Anzeigen oder Benachrichtigungen zwischen dem Kunden und CEU, die gemäß diesen Sonderbedingungen notwendig oder zulässig sind, sind durch Authentifizierte Nachricht abzugeben. Jede Anzeige oder Benachrichtigung gilt zum Zeitpunkt des Erhalts der Authentifizierten Nachricht als ordnungsgemäß abgegeben.

## **6 Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Klausel oder sonstige Bestimmung dieser Sonderbedingungen aufgrund eines Gesetzes ungültig, gesetzwidrig oder unwirksam sein oder gegen die öffentliche Ordnung verstößen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Gültigkeit der sonstigen Klauseln und Bestimmungen dieser Sonderbedingungen, sofern der wirtschaftliche oder gesetzliche Inhalt der hierin geregelten Geschäftsbeziehung nicht in irgendeiner gegen den Kunden und CEU gerichteten Weise betroffen ist.

## **7 Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung**

Die vorliegenden Sonderbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird Frankfurt am Main, Deutschland als Gerichtsstand vereinbart. CEU behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtstand einzuleiten.